

Grundsätzliches über Wildschäden im Felde

VON REVIERJÄGER E. BRÜTT

Noch vor wenigen Jahrzehnten spielte der Ersatz des Wildschadens durch den Jagdausübungsberechtigten in vielen Gebieten nur eine untergeordnete Rolle. Oftmals war es üblich, Jagdbezirke zu einem geradezu lächerlichen Zins zu verpachten, wenn nur der Pächter den Wildschadenersatz übernahm. Die Einnahmen aus dem Wildverkauf deckten in vielen Fällen die Kosten für den Wildschaden. Auch gab es Reviere, in denen die Jagdausübungsberechtigten nur den Schwarzwildschaden zu ersetzen hatten. Heute liegen die Dinge ganz anders. Die Jagdgenossenschaften verlangen neben erheblichen Jagdpachtpreisen häufig den vollen Ersatz des Wildschadens, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen. Diese zweifache Belastung des Jagdausübungsberechtigten erfordert zum Teil erhebliche finanzielle Mittel, über deren Höhe sich der Jagdpächter bei Vertragsabschluß oftmals gar nicht im klaren ist, zumal die Höhe des jährlichen Wildschadens erheblichen Schwankungen unterliegen kann, eine finanzielle Vorausdisposition in vielen Fällen also kaum möglich ist. In manchen Revieren übertreffen die Kosten für den Wildschaden die Kosten für die Jagdpacht mit ihren vielen Nebenleistungen.

Diesen schwierigen Situationen sieht sich insbesondere der Neupächter gegenübergestellt, und er ist ihnen um so weniger gewachsen, je geringer seine landwirtschaftlichen und jagdrechtlichen Kenntnisse sind. Es erscheint daher angebracht, landwirtschaftliche Wildschäden hinsichtlich ihrer Art, ihrer Höhe, ihres jahreszeitlichen Auftretens und der Regelung ihres Ersatzes entsprechend den heutigen Verhältnissen einmal grundsätzlich zu erläutern.

Zunächst sei auf folgendes hingewiesen. Die fast immer überhöhten Forderungen der Geschädigten haben ihren Ursprung nicht immer in einer von vornherein beabsichtigten ungerechtfertigten Bereicherung, sondern sie sind vielmehr das Ergebnis des rein optischen Eindrucks, der Wirkung des Schadenbildes auf den Geschädigten. Dieser optische Ein-

druck beeinflusst aber auch den Jagdausübungsberechtigten als Ersatzpflichtigen und kann somit beide Teile über die tatsächliche Höhe des Schadens arg täuschen. Erst die exakt vorgenommene Schadensermittlung schafft hier ein klares Bild. Schätzungen „über den Daumen“ werden keiner Seite gerecht und bringen fast immer Ärger.

Es ist klar, daß umfangreiche Schadensschätzungen Zeit kosten. Diese Zeit aber sollte sich der Ersatzpflichtige unbedingt nehmen. Sie macht sich bezahlt und vermittelt zugleich wertvolle Kenntnisse für spätere Schätzungen. Es kann immer wieder festgestellt werden, daß sachkundig und gerecht durchgeführte Schadensermittlungen stets von den Geschädigten anerkannt werden, wobei sie die Sachkenntnis des Jagdausübungsberechtigten respektieren und seine Gerechtigkeit zu schätzen wissen. Wer als Ersatzpflichtiger mit oder ohne Sachkenntnis stundenlang um einen 10-Mark-Schein handelt, wird Erfahrungen besonderer Art sammeln. Gerechtigkeit soll aber nicht gleichbedeutend sein mit Nachgeben. Falsche Schätzungen sind stets zurückzuweisen, ebenfalls „unechte“ Wildschäden. Grundsätzlich wird jeder „Wild“-Schaden als Wildschaden angemeldet. Hier ist es nun Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten, den Geschädigten darauf hinzuweisen, was eigentlich nach dem Gesetz als Wildschaden zu gelten hat, welcher Schaden also ersatzpflichtig ist.

Andererseits hat man sich von der Vorstellung freizumachen, daß nur wildgeschädigte Feldfrüchte ersatzpflichtig sind. Auch Grundstücke können von Wild geschädigt werden, und der Schaden ist zu ersetzen. § 29 Bundesjagdgesetz sagt u. a.: „Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen.“

Da die Jagdgenossenschaften aber heute die Ersatzpflicht in

fast allen Fällen vertraglich auf die Pächter abwälzen, haben auch diese den Wildschaden zu ersetzen. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß grundsätzlich keine Schäden zu ersetzen sind, die durch andere Wildarten, wie Raubwild, Hasen, Wildtauben usw., verursacht werden. Allerdings ist zu beachten, daß auch der Wildschaden zu ersetzen ist, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt. Welche wildgeschädigten Pflanzen nicht ersetzt zu werden brauchen, bestimmt das Gesetz. Es soll hierauf nicht näher eingegangen werden.

Über den Begriff „starker Wildschaden“ herrschen verschiedene Vorstellungen. Was in dem einen Revier als starker Schaden gilt, ist in dem anderen eine Lächerlichkeit. Auch kann man in Jagdverpachtungsanzeigen oftmals lesen, daß in dem zu verpachtenden Revier „normaler“ Wildschaden auftritt. Verfasser hat diesen Begriff näher definiert: Feld-Wildschäden bis zu 500 DM jährlich je 1000 ha Feld-Waldfläche bei einer Rotwildsdichte von 1 bis 1,5 Stück, einer Damwildsdichte von 2 bis 3 Stück und einer Schwarzwildsdichte von 1,5 Stück je 100 ha sind geringe Wildschäden. Schäden bei gleicher Revierfläche und gleicher Wildsdichte bis 800 DM sind normale, bis 1500 DM sind mittlere und über 1500 DM sind starke Schäden. In Revieren ohne Damwild kann eine entsprechend höhere Rotwildsdichte zugrunde gelegt werden. (Brütt, E., „Untersuchungen über die wechselnde Intensität der Hochwildschäden im Felde“, Zeitschrift f. Jagdwissenschaft Band 3, Heft 1, Verlag Paul Parey.)

Über die Frage, wann Wildschäden auftreten, ist ebenfalls viel diskutiert worden. Der Verfasser hat diesbezügliche Untersuchungen in einem niedersächsischen Hochwildrevier durchgeführt und gibt die Ergebnisse hier auszugsweise wieder. Die Untersuchungen erstreckten sich über einen Zeitraum von vier Jahren. Die Kontrollfläche ist rund 850 ha groß. Kulturpflanzenanbau: Kartoffeln, Runkel-, Steck- und zeitweilig Zuckerrüben, Winter- und Sommerroggen, Hafer, Gemenge, Serradella, Klee. Der Standort gilt als mittlerer Standort, jagdliche Wertzifferpunkte 53. Die Untersuchungen umfaßten die Feldschäden des Rot-, Dam- und Schwarzwildes, verursacht durch die gesamten Bestände ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht der einzelnen Stücke. Schäden von einzelnen Stücken und von Rudeln wurden nicht gesondert erfaßt.

Die Untersuchungen haben erbracht, daß, unabhängig von der Wildsdichte, die Feldschäden des Rot-, Dam- und Schwarzwildes in bestimmten Monaten ihren Höhepunkt erreichen. Die Schwarzwildschäden erreichten diesen in den Monaten April, Mai, Juni und Juli, so daß der Schutz der gefährdeten Felder in dieser Zeit verstärkt durchgeführt werden muß. Das Auftreten von Feldschäden im Winter kommt praktisch nur in Schwarzwildrevieren vor, da in dieser Zeit die mit Roggen bestellten vorjährigen Kartoffelschläge, Wiesen und Weiden beschädigt werden.

Von besonderer Bedeutung erschien die Ermittlung der Anzahl der aufeinanderfolgenden Schadensnächte, die auch für die Bejagung und Schadenverhütung von großer Bedeutung sind. Die Schwarzwildrotten gingen bei 69 Prozent der Fälle in einem bestimmten Bezirk (größerer Acker) nur einmal zu Schaden, um dann gleich eine bis mehrere Pausennächte einzulegen. Bei 25 Prozent der Fälle gingen die Sauen in zwei aufeinanderfolgenden Nächten, bei 2,5 Prozent der Fälle in drei, bei 2,5 Prozent der Fälle in vier und bei 1 Prozent der Fälle in fünf aufeinanderfolgenden Nächten zu Schaden. Das Einlegen von mehreren Pausennächten wird von der Mehrzahl der Sauen geübt. Bei 12 Prozent der Fälle wurde eine, bei 21 Prozent der Fälle wurden zwei und bei 67 Prozent der Fälle wurden drei und mehr Pausennächte eingelegt.

Das Rotwild geht vornehmlich in den Monaten Mai bis September/Oktober im Felde zu Schaden. Wesentliche Winterschäden treten nicht auf. Zur Zeit der Brunft wurden die Feldäsungsplätze kaum aufgesucht, so daß mit Beginn der Brunft ein rapides Absinken der Schäden zu beobachten war. Die Rudel gingen bei 79 Prozent der Fälle auf einen bestimmten Schlag nur eine Nacht, bei 16 Prozent der Fälle in zwei und bei fünf Prozent der Fälle in drei und mehr aufeinanderfolgenden Nächten zu Schaden. Eine Bestätigung dafür, daß das Rotwild (im hiesigen Gebiet) die heimlichste Hochwildart ist, ergibt sich aus dem Untersuchungsergebnis, aus dem hervorgeht, daß die Mehrzahl der Rudel bei 79 Prozent aller Fälle nach dem Zuschadengehen auf einem bestimmten Acker drei und mehr Pausennächte einlegte, bevor es sich dort wieder einfand (Sauen 67 Prozent, Damwild 69 Prozent). Bei 7 Prozent der Fälle legte das Rotwild zwei und bei 14 Prozent der Fälle eine Pausennacht ein.

Es konnte also festgestellt werden, daß meistens drei und mehr Pausennächte zwischen den Schadensnächten auftrafen. Unmittelbare Störungen können die Anzahl der Schadensnächte verringern und die Anzahl der Pausennächte vergrößern.

Ein besonderes Problem ist die Wildschadenersatzleistung, die heute zeitgemäß sein muß. Viele Revierinhaber arbeiten da noch nach veralteten Methoden und schaffen sich damit nur Feinde innerhalb der Jagdgenossenschaft, also der Geschädigten. Sie berücksichtigen dabei auch nicht die Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb der Landwirtschaft als Folge einer sich schwerwiegend bemerkbar machenden Verknappung der Arbeitskräfte. Mechanisierung und Arbeitskräftemangel stellen uns vor neue Probleme. Es ist durchaus möglich, daß der im Frühjahr frisch bestellte Kartoffelacker von Rotwild oder Sauen derart stark beschädigt wird, daß er, vielleicht auch nur teilweise, neu bestellt werden muß. Diese notwendige Neubestellung ist in ihrem Gesamtumfang ersatzpflichtig. Wie aber stehen die Dinge, wenn der Geschädigte aus Zeitmangel und Mangel an Arbeitskräften an eine Neubestellung nicht denken kann? Solche Fälle kommen in der Praxis bereits vor und zwingen zum Umdenken und vorausschauenden Planen!

Ähnlich liegen die Dinge bei der maschinellen Getreideernte. Als Beispiel mag ein 1 ha großer Haferschlag gelten. Innerhalb dieses Schrages findet sich erheblicher Trampel- und Fraßschaden durch Schwarzwild, wobei darauf hingewiesen wird, daß in den meisten Fällen der Trampelschaden stets erheblich größer als der Fraßschaden ist. Fraß- und Trampelschaden geht meistens einher mit mehr oder weniger großen Erdlöchern, die die Sauen gebrochen haben, teils um sich dort tagsüber einzuschließen oder auch nur um nach Mäusen zu brechen. Ein Mährescher kann in solchen Löchern sehr leicht beschädigt werden und erhebliche Reparaturkosten verschlingen! Um dieses zu vermeiden, muß ein Mann abgestellt werden (so einer da ist!), der vor der Mahd die Löcher eindeckt und auch die Trampelschadenstellen mit der Sense, also von Hand, abmäht. Das aber erfordert einen Mehraufwand an Arbeit und Zeit, so daß es unzeitgemäß ist, wenn der Ersatzpflichtige jetzt hier von dem Gesamtschaden noch Werbungskosten in Abzug bringen will. Bei den Hackfrüchten ergeben sich ähnliche Beispiele.

Etwas problematisch für den Ersatzpflichtigen sind die Kartoffelpreise, deren Höhe in den Hauptverkehrszeiten (Herbst und Frühjahr) erheblich schwanken kann. Maßgebend ist der Preis (Erzeugerpreis) zur Zeit der Ernte, sofern bereits Notierungen vorliegen. Auf alle Fälle abzulehnen ist eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen, den Frühjahrspreis zugrunde zu legen. Das kann für den Ersatzpflichtigen von Vorteil sein, ist es aber meistens nicht. Es sollen Jagdgenossenschaften bereits dazu übergegangen sein, vertraglich einen Zahlungstermin auf den 1. März oder 1. April des auf die Ernte folgenden Frühjahrs festzulegen. Ob das rechtlich gestattet ist, muß geklärt werden. Nicht Verfahrensregeln sollten hier erläutert, aber dem Neupächter einige Anregungen gegeben werden.